

Bekanntmachung,

Nr. M. 1/2, 17. R. R. A. vom 8. Februar 1917,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

(Neufassung der Bekanntmachung Nr. M. 1/10, 16. R. R. A., vom 1. Oktober 1916.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 257), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Nebenbestimmungen nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsverkehrs gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. M. 1/10, 16. R. R. A., betreffend die gleichen Gegenstände, vom 1. Oktober 1916 außer Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche aus reinem Zinn oder aus Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr bestehenden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen, einschließlich der dazugehörigen Scharniere.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übergeben, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staat verloren erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Pokalen, sowie Deckel-Ränder, -Einfassungen und -Scharniere aus Zinn, sofern die dazugehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schaubetriebe (z. B. Brauereien, Bierverläge, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Bierauschänke aller Art), für Vereine und Gesellschaften, Kinos und Kantinen, welche die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) in Besitz oder Gewahrsam haben; ferner für sämtliche Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen — ausgenommen Altändler (siehe § 10) — welche die in § 2 der Bekanntmachung genannten Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder welche solche Gegenstände zum Zwecke des Verkaufs in Besitz oder Gewahrsam haben.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie sich im Besitz oder im Gewahrsam der in § 4 bezeichneten Personen und Betriebe befinden. Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergebender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Benutzung zum einseitigen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht. Sie sind, sobald ihre Enteignung angeordnet ist, von den Biergläsern und Bierkrügen zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden errichtet und bekannt gemacht werden.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10, 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung.

§ 8.

Uebnahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Uebnahmepreis wird auf 8,— Mk. für jedes Kilogramm festgesetzt. Dieser Uebnahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Deckel und Scharniere von den Gläsern und Krügen.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebnahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W. 10, Viktoriapl. 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein kunst- gewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sach- verständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenswert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Ent- eignung und Ablieferung.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Dingegegenständen.

Die Sammelstellen sind auch verpflichtet, folgende von dieser Bekanntmachung nicht betroffenen Gegenstände aus Zinn anzu- nehmen:

- a) Teller, Schüsseln, Schalen, Kumpen, Vöcher, Krüge, Kannen, Humden, Zinnrohre aus Bierdruckapparaten und Siphons für kohlen säurehaltige Getränke, Maßgefäße (Biermaße, Flüssigkeitsmaße), Kochgeschirre, Küchengeräte, Wärm- flaschen, medizinische Spritzen, Messuren und Infundier- behältnisse.

Der Uebernahmepreis für die unter a) genannten Gegen- stände beträgt 6 M. für jedes Kilogramm.

- b) Andere Dingegegenstände, wie Eß- und Trinkgeräte, soweit sie nicht unter a) genannt sind, sowie Säbne, Krähne, Siphonverschraubungen, Lampen, Leuchter usw.

Der Uebernahmepreis für die unter b) genannten Gegen- stände beträgt 3 M. für jedes Kilogramm.

- c) Löffel und Gabeln (Stiele allein ausgeschlossen) und Ut- material.

Der Uebernahmepreis für das unter c) genannte Metall beträgt 2 M. für jedes Kilogramm.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Be- standteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Aus anderem Material als Zinn bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände, wie Kon- ferenzbüchsen, Gegenstände aus Weißblech, Weißblechabfälle usw. werden nicht angenommen.

Gegenstände, welche bereits als Utmaterial an Händler, Handlungen usw. abgegeben waren und den Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. P. R. M. unterliegen, dürfen von den Sammelstellen nicht angenommen werden.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekannt- machung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Frankfurt a. M., den 8. Februar 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Betr.: Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Dingegegenständen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf die Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des XVIII. Armeekorps von heute verweisen, beauftragen wir Sie, folgendes alsbald ortsüblich zu veröffent- lichen:

„Das stellvertretende Generalkommando des XVIII. Armeekorps hat unterm 8. Februar 1917 eine Bekanntmachung be- treffend: Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Dingegegenständen erlassen. Diese Be- kanntmachung enthält Bestimmungen über: Inkrafttreten der Bekanntmachung, von der Bekanntmachung betroffene Gegen- stände, Ausnahmen, von der Bekanntmachung betroffene Per- sonen, Betriebe usw., Beschlagnahme, Wirkung der Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlag- nahmten Gegenstände, Uebernahmepreis, Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung, freiwillige Abliefe- rung von anderen Dingegegenständen und Anfragen, sowie An- träge. Diese Bekanntmachung ist im Gießener Anzeiger abge- druckt und kann auf unserer Amtsstube eingesehen werden.“

Der Gießener Anzeiger, der obige Bekanntmachung enthält, ist von Ihnen auf Wunsch den Interessenten vorzulegen, letzteren auch auf etwaige Fragen eingehende Auskunft zu geben.

Gießen, den 8. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufänger.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III b. Tgb. Nr. 944/421.

Frankfurt a. M., den 23. 1. 1917.

Betr.: Zahlungen in Gold- und Silbermünzen an russ.-poln. Arbeiter und an Kriegsgefangene.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Befahrungszu- stand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mit unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Zahlungen jeder Art in Gold oder 5-, 3- oder 2-Mark- Stücken an Kriegsgefangene und russisch-polnische Arbeiter sind verboten.

Zahlungen jeder Art in anderen Münzen an diese Personen sind nur insoweit gestattet, als Zahlung in Papiergeld nicht möglich ist.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der stellv. Kommandierende General:
Kiedel, Generalleutnant.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III b. Tgb. Nr. 1567/473.

Frankfurt a. M., den 29. Januar 1917.

Betr.: Verhinderung des Reichsmarkabflusses nach dem Auslande.

Unter Bezug auf die Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos vom 9. ds. Mts. — III b 180/134 — wird mitgeteilt, daß das Reichsbankdirektorium

- a) für den Reichsmarkverkehr mit Luxemburg
- b) für den allgemeinen Postcheckverkehr

eine allgemeine Genehmigung erteilt hat. Demgemäß ist die Ver- ordnung nicht auf den Verkehr mit Luxemburg und den allgemeinen Postcheckverkehr anzuwenden.

Zur Behebung etwaiger Zweifel wird ferner mitgeteilt, daß Geldtransporte und -Verfügungen der Heeresstellen und militär- schein Klassen z. B. für Löhnungs- und dergleichen Zwecke nicht unter die Verordnung fallen und daher nicht zu behindern sind.

Schließlich liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß Biffer 2 der erlassenen Verordnung sich nur auf die Maßnahmen inländischer Personen und Firmen bezieht, das Verfügungsrecht der Ausländer ist absichtlich nicht eingeschränkt worden.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos. Für den Chef des Stabes:
Wessig, Oberkriegsgerichtsrat.

Betr.: Die Gezezeit für Anseln und Stare.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Gezezeit für Anseln und Stare ist auch für das Kalender- jahr 1917 aufgehoben, wovon wir Sie zwecks Bedeutung der Inter- essenten benachrichtigen.

Gießen, den 5. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufänger.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 31. Januar wurden in hiesiger Stadt gefunden: 2 Stilk Stoff, 1 Kurbel, 1 Messer, 1 Weib- zeug, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 Handbeutel, 1 Einmarschirt, 1 Damenuh, 1 Trauring, 1 Gummischuh, 1 Brosche, 1 Ring, 1 Rosenkranz, 1 Samtmuff.

Verloren: 7 Portemonnaies mit Inhalt, 1 goldener Ring mit blauem Stein, 1 Siegelring, 1 Robelldschitten, 1 weißer Schal, 1 Kollagebst, 1 goldene Damenuhr, 1 silberner Anhänger 1 Weinzypfel, 1 Samtbeutel mit Inhalt, bestehend in 480 Mark Papiergeld.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände be- liehen ihre Anträge alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11-12 Uhr vormittags und 4-5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 2. Februar 1917.

Großh. Kreisamt Gießen.
Demmerbe.

Bekanntmachung.

Landwirte, die Mangel an Futter haben, dürfen an unsere Abnahmestellen auch Schweine unter 180 Pfd. abliefern. Der Preis für Schweine von 80 Kilogramm und darunter beträgt 88 Pfg. für das Pund. Die beiden niedrigsten Klassen der Bundesrats- verordnung vom 14. Februar 1916 fallen fort.

Gießen, den 6. Februar 1917.

Oberhessischer Viehhandelsverband.
Rosenberg.